



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

16/SN-105/ME
A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025
Telefax 712 94 25

An das

Präsidium des
Nationalrates

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Parlamentsgebäude
1017 Wien

ZI 3648-01/96

Betrifft: Entwurf eines Genossenschaftsrevisions-
rechtsänderungsgesetzes 1997 -
GenRevRÄG 1997 - Begutachtung und
Stellungnahme

Schreiben des BMJ vom 4. Dezember 1996,
GZ 10 003A/114-I.3/1996

Betrifft GESETZENTWURF
105 -GE/1996
Datum: 29. JAN. 1997
Verteilt: 30.1.97 14
f. Bauer

In der Anlage beeht sich der Rechnungshof, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum ggstl Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Anlage

24. Jänner 1997

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
M. Fiedler



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025
Telefax 712 94 25

An das

Bundesministerium
für Justiz

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Museumstraße 7
1070 Wien

ZI 3648-01/96

Betreff: Entwurf eines Genossenschaftsrevisions-
rechtsänderungsgesetzes 1997 -
GenRevRÄG 1997 - Begutachtung und
Stellungnahme

Der Rechnungshof (RH) bestätigt den Erhalt des mit Schreiben vom 4. Dezember 1996,
ZI 10 003A/114-I.3/1996, übermittelten Entwurfs eines Genossenschaftsrevisionsrechtsän-
derungsgesetzes 1997 - GenRevRÄG 1997 und teilt mit, daß gegen den Inhalt der vorge-
schlagenen Änderungen aus der Sicht der dem RH anvertrauten Rechnungs- und Geba-
rungskontrolle keine Einwände bestehen.

Bezüglich der kostenmäßigen Auswirkungen stimmt der RH zwar mit den Ausführungen in
den Erläuterungen dahingehend überein, daß mit den vorgeschlagenen Neuerungen ein
nicht exakt abschätzbarer Mehraufwand verbunden ist (siehe S 36).

Dennoch sollte eine annähernde Ermittlung einzelner zusätzlicher Kosten möglich sein.
Dies betrifft insb die personellen Mehraufwendungen

- für die Ermöglichung der Anrufung der Gerichte bei Streitigkeiten zwischen Revisions-
verband und geprüfter Genossenschaft über die Person des Revisors in § 2 des
GenRevG 1997 (erster Abschnitt des GenRevG bzw S 33 des Entwurfes) sowie
- für die angestrebte Regelung, wonach über den Antrag auf Befreiung von der Verbands-
pflicht in Zukunft anstelle des Landeshauptmanns und - bei Kreditgenossenschaften -

RECHNUNGSHOF, ZI 3648-01/96

- 2 -

des Bundesministers für Finanzen das für Handelssachen zuständige Gericht im Verfahren außer Streitsachen entscheiden soll (vierter Abschnitt des GenRevG 1997 bzw S 34 des Entwurfs).

In diesem Zusammenhang erlaubt sich der RH den Hinweis, daß bspw im Entwurf für ein Insolvenzrechtsänderungsgesetz 1997, BMJ-GZ 13 011/232-I.5/1996, detaillierte Personalbedarfsberechnungen bei Einführung des Reorganisationsverfahrens als durchaus möglich in Aussicht gestellt wurden (vgl S 75/76).

In gleicher Weise sollte eine annäherungsweise Schätzung der Einsparungen bzw Mehraufwendungen aufgrund

- der zu erwartenden Verwaltungsvereinfachung durch die Aufgabe des Revisions- bzw Revisorenverzeichnisses und
- der angestrebten Anpassungen im GGG (Art IV bzw S 35f des Entwurfs)

möglich sein.

Da weder die Mehraufwendungen noch die Mehreinnahmen bzw die Einsparungen auch nur annähernd geschätzt wurden, erscheinen dem RH die Ausführungen des Entwurfs (S 36) nicht schlüssig, wonach sich der exakt nicht abschätzbare Mehraufwand jedoch im Ergebnis durch die vorgesehenen Adaptierungen im Bereich der Gerichtsgebühren, durch Entlastungen anderer Behörden und durch Verwaltungsvereinfachungen wie die Aufgabe des Revisionsverzeichnisses und des Revisorenverzeichnisses ausgleiche. Diese abschließende Aussage gründet sich auf die Gegenüberstellung zweier unbekannter Größen und ist deshalb in keiner Weise nachvollziehbar oder aussagekräftig.

Von dieser Stellungnahme werden ue 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und je zwei Ausfertigungen Herrn Staatssekretär im Bundeskanzleramt Mag Karl Schlögl sowie dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

24. Jänner 1997

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit
der Aufzeichnung: